

Behördenreglement

vom 04.09.2006 (Stand am 01.01.2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeindebehörden	3
Geltungsbereich	3
2. Gemeindeparlament	3
Funktionsentschädigung	3
Sitzungsgeld, Sitzungsentschädigung	3
3. Gemeinderat	3
Funktionsentschädigung	3
Repräsentations- und Spesenentschädigung	3
4. Hauptamtliches Gemeindepräsidium	3
Ergänzendes Recht	3
Besoldung	3
Repräsentations- und Spesenentschädigung	4
Entschädigungen für andere Mandate	4
Berufliche Vorsorge, Pensionskasse	4
Leistungen bei Nichtwiederwahl und Rücktritt - Grundsatz	4
Nichtwiederwahl	4
Vorzeitiger Rücktritt	5
Pensionierung, vorzeitiger, krankheits- oder unfallbedingter Rücktritt	5
Leistungskürzungen	5
Weitere Bestimmungen	5
5. Sitzungsgelder	6
Beträge	6
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Übergangsbestimmungen	6
Inkrafttreten	6
Beschluss über das Inkrafttreten	7
Änderungsbeschlüsse des Gemeindeparlaments mit Inkrafttreten per 01.01.2018	7

Das Parlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 55 Bst. a) der Gemeindeordnung¹ das folgende Behördenreglement:

Geltungsbereich	1. Gemeindebehörden Art. 1² Die in diesem Reglement aufgestellten Vorschriften gelten für das hauptamtliche Gemeindepräsidium und die nebenamtlichen Behördenmitglieder.
Funktionsentschädigung	2. Gemeindeparlament Art. 2² ¹ Eine feste jährliche Entschädigung erhalten: a) das Parlamentspräsidium: CHF 1'000.00 b) das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission: CHF 750.00 c) das Präsidium der Aufsichtskommission: CHF 750.00. ² Von der festen jährlichen Entschädigung wird der von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegte maximal zulässige Betrag als Auslagenersatz (Spesen) ausgerichtet. ³
Sitzungsgeld, Sitzungsentschädigung	Art. 3 ... ⁴
Funktionsentschädigung	3. Gemeinderat Art. 4² ¹ Jedes nebenamtliche Mitglied des Gemeinderats (ohne Gemeindepräsidium und ohne Vizepräsidium) erhält eine Entschädigung von Fr. 20'000.00 pro Jahr. ² Das Vizepräsidium des Gemeinderats erhält eine Entschädigung von Fr. 23'000.00 pro Jahr. ³ Von der festen jährlichen Entschädigung wird der von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegte maximal zulässige Betrag als Auslagenersatz (Spesen) ausgerichtet. ³
Repräsentations- und Spesenentschädigung	Art. 5 ... ⁴
Ergänzendes Recht	4. Hauptamtliches Gemeindepräsidium Art. 6² Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält und die besondere Stellung des Gemeindepräsidiums keine spezifische Regelung bedingt, gelten die personalrechtlichen Vorschriften für das Gemeindepersonal sinngemäss.
Besoldung	Art. 7² Die Besoldung des hauptamtlichen Gemeindepräsidiums entspricht 100% des Höchstbetrags (Gehaltsstufe 80) der Gehaltsklasse 26.

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 04.03.2001

² Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

³ 50% der fixen Entschädigung, max. aber CHF 2'000.00 pro Jahr (Stand 2017)

⁴ Aufgehoben mit Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

Repräsentations- und Spesenentschädigung	<p>Art. 8⁵ Als Repräsentations- und Spesenentschädigung werden dem hauptamtlichen Gemeindepräsidium zusätzlich zur Besoldung pauschal CHF. 5'000.00 pro Jahr vergütet. Dieser Betrag gilt nicht als Lohnbestandteil.</p>
Entschädigungen für andere Mandate	<p>Art. 9⁵</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Gemeindepräsidium legt beim Amtsantritt sowie während der Amtszeit alle Nebenbeschäftigungen, Verwaltungsratsmandate und dergleichen einschliesslich der damit verbundenen Entschädigungen offen. Der Gemeinderat bewilligt die Aktivitäten und regelt die Ablieferung der entsprechenden Entschädigungen im Einzelfall. In der Regel werden die Entschädigungen des hauptamtlichen Gemeindepräsidiums während der Amtszeit zu 100% der Gemeinde abgeliefert. ² Entschädigungen für Mandate, die im Zusammenhang mit der Gemeindetätigkeit eingegangen werden, sind sowohl für das hauptamtliche Gemeindepräsidium wie für die Mitglieder des Gemeinderates zu 100% der Gemeinde abzuliefern. ³ Nimmt das Gemeindepräsidium im Nationalrat, im Ständerat oder im Grossen Rat Einsitz, sind die dafür ausgerichteten Entschädigungen ohne Spesen zu 50% der Gemeinde abzuliefern. ⁴ Bei einem Rücktritt als hauptamtliches Gemeindepräsidium oder aus dem Gemeinderat erfolgt ebenfalls ein Rücktritt von sämtlichen Mandaten, welche in direktem Zusammenhang mit der Gemeindetätigkeit eingegangen wurden.
Berufliche Vorsorge, Pensionskasse	<p>Art. 10⁵</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Gemeindepräsidium wird durch die Gemeinde gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und Ablebens im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge (BVG) und nach Massgabe der jeweils gültigen Bestimmungen der Pensionskasse für das Gemeindepersonal versichert. ² Das Gemeindepräsidium kann auf einen Beitritt zur Pensionskasse für das Gemeindepersonal verzichten, sofern sie oder er die bisherige Vorsorge bei der bestehenden Vorsorgeeinrichtung weiterführt und die Beiträge der Gemeinde die Beitragsleistungen an die Pensionskasse für das Gemeindepersonal nicht übersteigen.
Leistungen bei Nichtwiederwahl und Rücktritt - Grundsatz	<p>Art. 11⁵</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Gemeindepräsidium hat bei Nichtwiederwahl, vorzeitigem Rücktritt und Pensionierung Anspruch auf Leistungen der Gemeinde. ² Die Leistungen der Gemeinde werden nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen entweder als einmalige Abfindung oder als jährliche Rente ausgerichtet. ³ Die Höhe der Leistungen wird im Einzelfall und nach den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.
Nichtwiederwahl	<p>Art. 12⁵</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Eine nach mindestens einer vollen ordentlichen Amtsdauer nicht wiedergewähltes Gemeindepräsidium hat je nach Alter und Anzahl der vollendeten Amtsjahre gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Entschädigung in Form einer einmaligen Abfindung (Abs. 2) oder in Form einer bis zum vollendeten AHV-Rücktrittsalter auszurichtenden jährlichen Rente (Abs. 3). ² Die Entschädigung beträgt: <ol style="list-style-type: none"> a) bei Nichtwiederwahl vor dem vollendeten 50. Altersjahr: 100 % der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung als einmalige Abfindung, b) bei Nichtwiederwahl nach dem vollendeten 50. Altersjahr: 150 % der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung als einmalige Abfindung.

⁵ Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

³ Bei Nichtwiederwahl nach dem vollendeten 55. Altersjahr wird eine je nach Anzahl der vollendeten Amtsjahre abgestufte, aufgrund der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung berechnete jährliche Rente ausgerichtet:

Vollendete Amtsjahre	Rente
a) 4 bis 7 Jahre	50 %
b) 8 bis 11 Jahre	55 %
c) 12 und mehr Jahre	60 %

⁴ Das infolge Nichtwiederwahl ausgeschiedene Gemeindepräsidium kann gegenüber der Versicherung erklären, bis zum Erreichen des Rücktrittsalters gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse für das Gemeindepersonal eine prämiempflichtige Versicherung beibehalten zu wollen; in diesem Fall trägt die betroffene Person sowohl die eigenen als auch die reglementarischen Beiträge der Gemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung über die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Vorzeitiger Rücktritt

Art. 13⁶

¹ Tritt das Gemeindepräsidium nach Ablauf von mindestens acht vollen Amtsjahren und nach Vollendung des 55. Altersjahrs freiwillig von ihrem oder seinem Amt zurück, hat es gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre aufgrund der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung berechnete Rente:

Vollendete Amtsjahre	Rente
a) 8 bis 11 Jahre	40 %
b) 12 bis 15 Jahre	50 %
c) 16 und mehr Jahre	60 %

² Das zurückgetretene Gemeindepräsidium kann gegenüber der Gemeinde erklären, bis zum Erreichen des Rücktrittsalters gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse in der prämiempflichtigen Versicherung verbleiben zu wollen; in diesem Fall trägt die betroffene Person sowohl die eigenen als auch die reglementarischen Beiträge der Gemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung über die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Pensionierung,
vorzeitiger, krankheits-
oder unfallbedingter Rücktritt

Art. 14⁶

¹ Für das Ausscheiden des Gemeindepräsidiums infolge Pensionierung und vorzeitigen krankheits- oder unfallbedingten Rücktritts gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 die Bestimmungen der Pensionskasse für das Gemeindepersonal.

² Arbeitgeberbeiträge der Gemeinde an die Vorsorgeeinrichtung werden höchstens bis zum vollendeten AHV-Rücktrittsalter geleistet.

Leistungskürzungen

Art. 15⁶

¹ Erzielt ein ehemaliges Gemeindepräsidium nach der Nichtwiederwahl oder dem Rücktritt steuerpflichtiges Erwerbs- oder Ersatzeinkommen irgendwelcher Art, werden die Rentenleistungen der Gemeinde (Art. 12 und 13) in dem Umfang gekürzt, als sie zusammen mit dem Erwerbs- oder Ersatzeinkommen 80 % des teuerungsangepassten zuletzt bezogenen Gehalts übersteigen.

² Jedes ehemalige Gemeindepräsidium, welches Leistungen der Gemeinde bezieht, hat gegenüber der Gemeinde jährlich sein gesamtes Erwerbs- und Ersatzeinkommen auszuweisen.

Weitere Bestimmungen

Art. 16⁶

¹ Die Jahresbruttobesoldung umfasst die Grundbesoldung, die Teuerungszulage und den 13. Monatslohn, je ohne Sozialzulagen, und wird aufgrund der zuletzt bezogenen Besoldung berechnet.

⁶ Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

² Jährliche Renten an ein nicht wiedergewähltes oder zurückgetretenes Gemeindepräsidium werden im selben Mass an die Teuerung angepasst wie die Besoldung des Gemeindepersonals.

³ Bei Weiterführung einer prämienpflichtigen Versicherung nach der Nichtwiederwahl oder dem Rücktritt kann der versicherte Verdienst im selben Umfang erhöht werden wie bei einer generellen Teuerungsanpassung der Besoldung des Gemeindepersonals.

Beträge

5. Sitzungsgelder

Art. 17⁷

¹ Es werden folgende Sitzungsgelder pro Stunde vergütet:

- a) an das Parlamentspräsidium und an Kommissionspräsidien (ohne Gemeindepräsidium):
Fr. 30.00.
- b) an alle Sekretariate und protokollführende Personen, sofern nicht Mitarbeitende der Gemeinde:
Fr. 30.00.
- c) an Delegierte:
Fr. 25.00.
- d) an die Parlamentsmitglieder:
Fr. 20.00
- e) an die Gemeinderatsmitglieder (ohne Gemeindepräsidium):
Fr. 20.00
- f) an übrige Kommissionsmitglieder, Ausschussmitglieder⁸ und ständige Begleitpersonen, sofern nicht Mitarbeitende der Gemeinde:
Fr. 20.00.

² Sofern als Entschädigung ausschliesslich Sitzungsgelder bis CHF 80.00⁹ pro Tag ausgerichtet werden, gilt das Sitzungsgeld als Spesenersatz.

³ Werden zusätzlich zum Sitzungsgeld Jahresentschädigungen mit pauschaler Spesenvergütung (Art. 2 und 4) ausgerichtet, gelten die Sitzungsgelder als Lohn und sind vollumfänglich steuerbar.

Übergangsbestimmungen

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Die neuen Bestimmungen gemäss Art. 2, 3, 4, 5, 8 und 17 haben ab 01.01.2006 Gültigkeit.

Inkrafttreten

Art. 19

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 04.09.2006 genehmigt.

sig. Eduard Brügger
Präsident

sig. Heidi Ulrich
Sekretärin

⁷ Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

⁸ Definition Ausschuss: durch Gemeinderat oder ständige Kommission mittels Beschluss eingesetzt

⁹ Ansatz gemäss kantonaler Steuerverwaltung (Stand 2017)

Beschluss über das Inkrafttreten	Die Inkraftsetzung erfolgt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.10.2006 auf 01.10.2006.
----------------------------------	---

sig. Erich Feller
Präsident

sig. Gerry Spichiger
Sekretär

Änderungsbeschlüsse des Gemeindeparlaments mit Inkrafttreten per 01.01.2018	Art. 1 - 2	Änderung
	Art. 3	Aufhebung
	Art. 4	Änderung
	Art. 5	Aufhebung
	Art. 6 - 17	Änderung

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 12.09.2017 genehmigt.

sig. Gabriela Krebs
Präsidentin

sig. Barbara Werthmüller
Sekretärin

Fakultatives Referendum	Der Beschluss des Parlaments vom 12.09.2017 ist im Anzeiger Konolfingen vom 21.09.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 21.10.2017, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.
-------------------------	--

Münsingen, 25.10.2017

sig. Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales